

**Sondereinbarung  
nach § 7 in Verbindung mit  
§ 8 Abs. 2 Entwässerungssatzung (EWS)  
über einen weiteren Grundstücksanschluss**



Grundstück Flur - Nr. \_\_\_\_\_ der Gemarkung Ismaning

Straße u. Hs.-Nr : \_\_\_\_\_

Entwässerungsplan - Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_

Leitungsbezeichnung \_\_\_\_\_

Grundstücks-  
eigentümer: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Mayerbacherstr. 42  
85737 Ismaning  
Tel. 089 / 96 05 76 - 0  
Fax 089 / 96 05 76 - 40

Öffnungszeiten  
Mo - Fr 08:00 – 12:00  
Mo 14:00 – 18:00

Das o.g. Grundstück ist durch einen öffentlichen Schmutzwasserkanal erschlossen und durch einen Grundstücksanschluss an die öffentliche Einrichtung angeschlossen (= erster Anschluss). Nach der Entwässerungssatzung der Gemeinde Ismaning besteht pro bebautem und anschlussbedürftigem Grundstück nur ein Anspruch auf einen Grundstücksanschluss. Für einen weiteren Grundstücksanschluss (=zweiter Anschluss) wird daher folgende Vereinbarung getroffen:

- 1) Der o.g. Grundstückseigentümer beantragt die Herstellung eines weiteren Grundstücksanschlusses an den Schmutzwasserkanal der Gemeinde Ismaning (siehe o.g. Entwässerungsplan).  
Unter dem Grundstücksanschluss ist entsprechend § 3 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Ismaning die Leitung vom öffentlichen Kanal bis zum Kontrollschacht zu verstehen.  
Der weitere Grundstücksanschluss wird nicht Bestandteil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung.  
Dies gilt auch, soweit der weitere Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund liegt.  
Der Antrag erstreckt sich daher auf künftige Verbesserungs-, Erneuerungs-, Änderungs-, Unterhaltungs-, Sanierungs-, Stilllegungs- bzw. Beseitigungsmaßnahmen an dem weiteren Anschluss.
- 2) Die Gemeinde Ismaning, Gemeindegewerke Ismaning, verpflichtet sich, den beantragten weiteren Grundstücksanschluss herzustellen. Sie verpflichtet sich darüber hinaus, künftige Verbesserungs-, Erneuerungs-, Änderungs-, Unterhaltungs-, Sanierungs-, Stilllegungs- bzw. Beseitigungsmaßnahmen für diesen Anschluss durchzuführen.
- 3) Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, den Aufwand für die Herstellung des weiteren Grundstücksanschlusses in voller Höhe, auch für den auf öffentlichem Grund liegenden Teil, zu übernehmen. Die Verpflichtung zur Kostenübernahme gilt auch für künftige Verbesserungs-, Erneuerungs-, Änderungs-, Unterhaltungs-, Sanierungs-, Stilllegungs- bzw. Beseitigungsmaßnahmen für diesen Anschluss. Die Endabrechnung erfolgt jeweils nach Abschluss der Arbeiten am Grundstücksanschluss bzw. der jeweiligen Maßnahme.

- 4) Diese Vereinbarung gilt, solange der weitere Grundstücksanschluss für das Grundstück, auf das sich diese Vereinbarung bezieht, benötigt wird. Im Falle einer Grundstücksteilung übernimmt die Gemeinde Ismaning, Gemeindewerke Ismaning, die weitere Bewirtschaftung des Grundstücksanschlusses, sofern dieser ein für sich bebautes anschlussbedürftiges Grundstück anschließt.  
Der Grundstücksanschluss wird dann als erster Grundstückanschluss im Sinne der Satzung behandelt. Für die Zukunft gelten im Falle des Satzes 2 die jeweiligen satzungsrechtlichen Regelungen unmittelbar.
- 5) Im Übrigen gelten für die gegenseitigen Rechte und Pflichten, soweit in dieser Vereinbarung nicht anders festgelegt ist, die Bestimmungen der Entwässerungssatzung und der dazu gehörigen Beitrags- und Gebührensatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Anschlussnehmer unterwirft sich der sofortigen Vollstreckung gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG.
- 6) Sollten sich die Eigentumsverhältnisse an dem Grundstück ändern, verpflichtet sich der Grundstückseigentümer die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag weiterzugeben.
- 7) Die Vertragspartner erhalten jeweils eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

---

(Ort, Datum)

---

(Ort, Datum)

---

(Grundstückseigentümer)

---

(Gemeindewerke Ismaning)

## Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Sondervereinbarung nach § 7 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Entwässerungssatzung (EWS) über einen weiteren Grundstücksanschluss

### Verantwortlicher für die Datenerhebung

Gemeindewerke Ismaning  
Mayerbacherstraße 42, 85737 Ismaning  
Telefon +49 89 960 576 0  
E-Mail: [info@gwi-info.de](mailto:info@gwi-info.de)  
Webseite: [www.gemeindewerke-ismaning.de](http://www.gemeindewerke-ismaning.de)

### Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Secure Consult GmbH  
Postfach 1215, 86522 Schrobenhausen  
Telefon: +49 8252 - 9094110  
E-Mail: [dsb.ismaning@secure-consult.com](mailto:dsb.ismaning@secure-consult.com)  
Website: [www.secure-consult.com](http://www.secure-consult.com)

### Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre in diesem Formular abgefragten Daten werden dafür erhoben, die Sondervereinbarung nach § 7 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Entwässerungssatzung (EWS) über einen weiteren Grundstücksanschluss bearbeiten zu können. Insbesondere zur Plangenehmigung, für Anordnungen, Verrechnung von Beiträgen, Grundstücksanschlusskosten und Gebühren sowie zur Dokumentation. Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Ismaning (EWS) und Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ismaning (BGS/EWS) verarbeitet.

### Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei den Gemeindewerken Ismaning so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung gemäß EWS und BGS/EWS erforderlich ist.

### Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

### Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus der EWS und BGS/EWS. Die Gemeindewerke Ismaning benötigt Ihre Daten, um die Sondervereinbarung nach § 7 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Entwässerungssatzung (EWS) über einen weiteren Grundstücksanschluss bearbeiten zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

### Informationspflichten

Die Informationspflichten sind im Internet unter <https://gemeindewerke-ismaning.de/service/datenschutzhinweise> hinterlegt.